

Sandgruber zitiert unvollständig, und - der Ausdruck sei bewußt verwendet - **es sei dahin gestellt warum**.

Hier die Originalpassage des VfGH:

*"Die der Äußerung der Tir. Landesregierung zugrundeliegende Ansicht, die Gemeinde fungiere (auch) in diesen Fällen gleichsam nur als Vertreter oder Treuhänder der Nutzungsberechtigten und diese - die Mitglieder der alten Realgemeinde oder die von ihnen gebildete Gemeinschaft - seien die wahren (materiellen) Eigentümer des Gemeindegutes, findet in der tatsächlichen Entwicklung des Gemeinderechts keine Stütze. **Es ist einzuräumen**, daß im Zuge der Überleitung des alten Gemeindegutes in die neue Gemeindeverfassung nach 1848 aus dem Eigentum der alten Realgemeinde häufig Eigentum der Nutzungsberechtigten entstanden ist (dieser Umstand wird in der Literatur immer wieder näher beschrieben und belegt, vgl. vor allem Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, 1898, 164 ff., Oesterreichisches Staatswörterbuch, 2. Auflage, I, 1905, 75 f., sowie Otto Bauer, Der Kampf um Wald und Weide, 1925, 113 ff.; aber auch Stephan v. Falser, Wald und Weide im tirolischen Grundbuch, 1. Auflage, 1896, 23 ff., und Eberhard W. Lang, Die Teilwaldrechte in Tir., 1978, 78 ff.). **Es mag dahingestellt bleiben**, ob diese Vorgänge den damals geltenden Vorschriften entsprochen haben. Was nämlich zum Gemeindegut iS der nach dem Reichsgemeindengesetz 1862 erlassenen Gemeindeordnungen geworden ist, wurde damit - bei allem Vorbehalt überkommener Nutzungsrechte - **wahres Eigentum der neuen (politischen) Gemeinde**, die übrigens auch verschiedene Lasten übernommen hatte, von denen früher die Realgemeinde betroffen gewesen war. So sprach schon §74 des Provisorischen Gemeindegesetzes 1849 ausdrücklich davon, daß "... das **Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigentum der Gemeinde als moralischer Person, und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist, ...**", und die gleiche Konzeption liegt der im Einleitungsbeschluß hervorgehobenen Systematik und den einzelnen Regelungen der im Rahmen des Reichsgemeindengesetzes erlassenen Gemeindeordnungen zugrunde (vgl. auch VfSlg. 1383/1931, 4229/1962 S 352 und 5666/1968 S 59). Ganz deutlich wird die Beschränkung der Nutzungsberechtigten auf die widmungsgemäße Nutzung und die Zuordnung des bei widmungsfremder Verwendung zutage tretenden Substanzwerts an die Gemeinde auch in der von der Vbg. Landesregierung ins Treffen geführten Bestimmung des §107 Abs1 und 2 der Vbg. Gemeindeordnung 1935: ... "*

Mit "**Es ist einzuräumen**" zitiert der VfGH zitiert einen geschichtlichen Befund, unterlegt von reichhaltiger Belegliteratur.

Grob übersetzt meint der VfGH, der vorangehend festhält, dass die Gemeinde geschichtlich wie rechtlich „wahre Eigentümerin“ vom Gemeindegut geworden ist, dass es von Anfang an **Versuche und Irrwege** gegeben hat, das Gemeindegut in andere Hände umzuleiten. Seine Meinung über die "Irrwege" drückt der VfGH unverkennbar mit dem Seitenhieb, „**es mag dahin gestellt bleiben**“ aus. Darin liegt Aussagekraft. Kein Gerichtshof formuliert so etwas, um damit **nichts** auszusagen. Damit sagt der VfGH in seiner üblichen Rechtssprache aus, dass diese **Irrwege rechtswidrig** waren, aber man geht an dieser Stelle nicht näher darauf ein.

Und diese Passage wird von Sandgruber weggelassen.

Damit eröffnet er für sich den notwendigen Deutungsspielraum. **Mit der Weglassung kann er** die klare, eindeutige Aussage des VfGH, die Gemeinden seien in der Geschichte und aus rechtlichen Erwägungen „**wahre Eigentümer**“ des Gemeindegutes geworden und davon ist rechtens auszugehen, **beliebig umdeuten**.

Es mag dahin gestellt bleiben, warum Sandgruber so vorgeht. **Wissenschaftliche Sorgfalt ist es jedenfalls nicht.**